

# Landrecht

## Frutigen

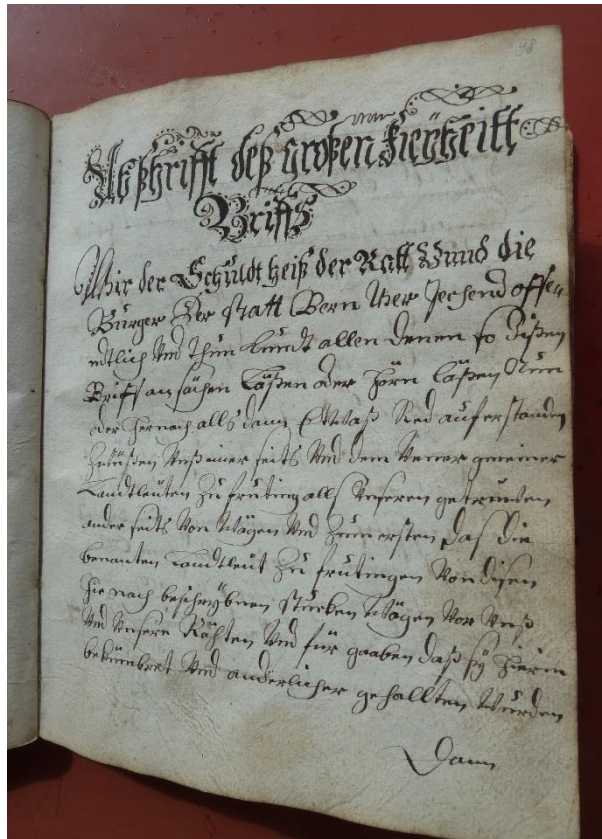


Abschrift des Landrechtes von 1706 durch Christen Trummer,

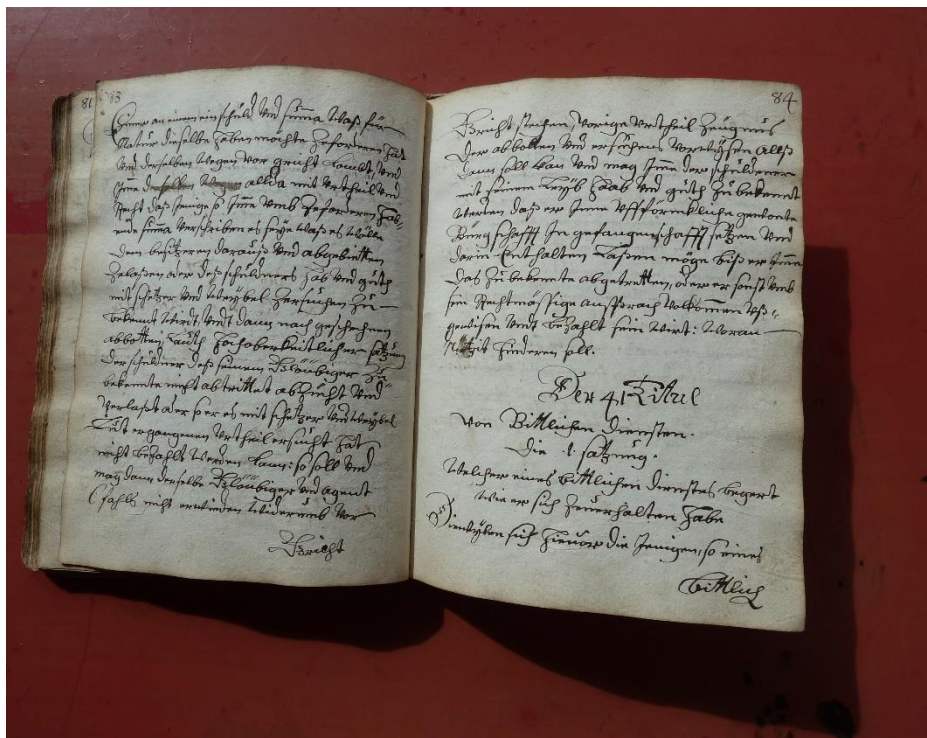
Ullrich Rieder, des Grichts, gewidmet.

2016 © der Umschrift bei Martin Hari.

Abschrift des grossen Freiheitsbriefs S. 98



Schriftbild Seiten 83 und 84



Vorwort.

Die Abschrift dieses Landrechtes befindet sich auf der Gemeindeschreiberei Adelboden. Sie wurde 1706 von Christian Trummer „von Wort Zu Wort ohne faltsch“ abgeschrieben und basiert auf dem Text vom 16. Mertzen 1668.

Das Original sei, (nach Rennefahrt), vom damaligen Landschreiber Hans Trachsel geschrieben worden. (Ohne Unterschrift).

Hans Trachsel, Nr. 40, 1641, Niclaus u. Elsÿ Richen, Landschreiber, Venner, Landsvenner, Frutigen, geh. 1662 Barbara Kuntz, geh. 2. Madlena Kunz,

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Buch restaurieren zu lassen und dem Dorfarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zur Umschrift:

Wer Texte umschreibt, kennt das Problem der Gross- und Kleinschreibung. Es ist vor allem bei d, f, s, v, u und Z eine schwierige Sache.

Dieser Text ist in der Schreibweise noch recht einheitlich. Vor- und Geschlechtsnamen habe ich immer gross geschrieben. In der Regel sind sie auch im Original gross geschrieben, nur hie und da klein (oder eben zweifelhaft). Satzung habe ich in den Überschriften auch immer gross geschrieben, sowie Frutingen obwohl meist klein frutingen geschrieben ist.

U und V habe ich nach heutiger Schreibweise benutzt. Gross sind beide immer mit V geschrieben, ohne Oberzeichen aber wenn nötig mit Ü- Zeichen. Klein wird in diesem Text meistens unterschieden, für u Ũ (klein, mit einem stehenden Oberzeichen) und für v ü.

Eigene Erklärungen habe ich in eckige Klammern gesetzt. Bei unklar geschriebenen Wörtern oder wenn sie mir nicht verständlich waren, habe ich ein ? gesetzt.

Bei Abkürzungen wird oft geschrieben Hrl., Werdl. Landtrechtl. Manchmal wird auch ein „Schlengg“ angehängt ohne Punkt. Das bedeutet nach meiner Erfahrung eine Abkürzung. Beim Register habe ich sie in eckige Klammern gesetzt, im Text meistens ohne zu markieren ausgeschrieben.

Mit lateinischen Buchstaben geschriebene Wörter habe ich kursiv markiert.

Die Währungseinheit der Bussen sind Pfund. In diesem Text sind am Anfang ein l und ein b auszumachen, mit lb später bb, mit Strich durch die Hälse. In andern Texten wird ein ähnliches Zeichen geschrieben, da brauche ich die Abkürzung Pf.

Der umgeschriebene Text kann natürlich immer noch Fehler enthalten. In der Regel schaue ich den Text nach dem transkribieren ein Mal genau nach.

In der Ausgabe des Landrechts von Rennefahrt, (S. 286), das auf einer Abschrift von 1810 basiert, wird diese Abschrift erwähnt, die sich im Gemeindearchiv in Adelboden befindet.

Adelboden, im März 2016, Martin Hari.

Hier noch eine Erläuterung von Vinzenz Bartlome, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Staatsarchiv:

Zunächst ganz generell zu den "Landrechten": Die Landrechte enthalten ursprünglich lokal gültiges Gewohnheitsrecht - vor allem aus dem Bereich des Zivilrechts. Während im Mittelalter der Treueeid der Untertanen auf der einen Seite und die Bestätigung der örtlichen "Rechte und Freiheiten" durch die Obrigkeit auf der anderen Seite zwei gleichwertige Aspekte der Beziehung zwischen Untertanen und Obrigkeit waren, setzte die Stadt Bern als Obrigkeit seit dem 15. Jahrhundert immer mehr die Sicht durch, dass die Landrechte zwingend von der Obrigkeit bestätigt werden mussten, um Gültigkeit zu erlangen. Eine solche obrigkeitliche Bestätigung ist dann meistens auch der Anlass, bei dem wir diese Landrechte erstmals in schriftlicher Form zu fassen kriegen. Bei dieser Verschriftlichung liessen die beteiligten Juristen und Verwaltungsleute dann immer auch die jeweiligen zeitgenössischen Rechtsvorstellungen einfliessen. Nach dieser Verschriftlichung erfährt das Landrecht meistens nur noch geringe Änderungen. Es wird in immer neuen Abschriften weitertradiert. Diese Abschriften wurden meistens durch die Amtsträger der jeweiligen Landschaft veranlasst. Einerseits benötigten diese ein entsprechendes, aktualisiertes Exemplar für die Erfüllung ihrer Aufgabe, andererseits war es sicherlich oft auch einfach Ausdruck des neu erworbenen Sozialprestiges.

Die Geltung dieser Statutarrechte, wie man das lokale Recht im 19. Jahrhundert bezeichnete, wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrittweise eingeschränkt und schliesslich aufgehoben (vgl. z.B. Zivilgesetzbuch, Personenrecht, von 1825, 3. Satzung; Gesetz vom 16. März 1853; Dekret vom 3. Febr. 1866). siehe auch den Artikel "Landrechte" von Anne-Marie Dubler, in: Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47691.php>

Der Landschaft Frutigen wurde das Landrecht am 16. März 1668 von der Obrigkeit bestätigt. Im Staatsarchiv Bern gibt es davon drei Abschriften, alle relativ jung, sowie ein Fragment aus dem 18. Jahrhundert. Das älteste Exemplar, A I 170, vom 8. November 1810, war die Grundlage der Edition in Band 2 (Frutigen) der Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil (Rechte der Landschaft), S. 231-292.

Auch wenn sich möglicherweise noch einzelne Exemplare in Privatbesitz finden lassen, so ist das Frutiger Landrecht doch in nur wenigen Stücken überliefert, vor allem aber ist das Adelbodner Exemplar von 1706 offensichtlich eine der beiden ältesten überlieferten Fassungen mehr als hundert Jahre älter als das älteste Exemplar im Staatsarchiv. Da wäre es sicherlich lohnend, das seltene Stück mit Liebe und Behutsamkeit zu behandeln.

März 2016

Nachtrag:

Der Anlass zum Festhalten der alten Freiheiten war laut Paul Anderegg in die „Entwicklung der Stadt Thun unter bernischer Herrschaft“ folgender:

Die Thuner- und Oberländer- Wehrmänner mussten in den vorhergehenden Jahren oft Aufgebote Berns Folge leisten. Das führte zu einer gewissen Kriegsmüdigkeit. Die Oberländer schlossen am 2. Mai 1445 zu Aeschi den „bösen Bund.“ Sie beschliessen, dass Wehrmänner in den oberländischen Gemeinden nur noch dann den Aufgebote Berns gehorchen sollten, wenn der Bund seine Zustimmung erteilt habe. Auch andere Befehle der bernischen Obrigkeit sollten nur gelten, wenn der Bund ihnen zustimmte. Aus diesem Grunde verhandelte Bern 1446 mit den Aufrührern. Unter Vermittlung der übrigen Orte, mit Ausnahme von Zürich, kam eine Einigung zustande. Der Bund wurde durch einen Spruch der Eidgenossen am 28. August 1446 aufgehoben.

Stand August 2016.